



Merkblatt für die Annahme von Abfällen auf der Deponie Hörlitz

Wenn ein Abfall zur Entsorgung ansteht, hat der Abfallerzeuger folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Prüfung der Verwertbarkeit

Als erstes ist nach Kreislaufwirtschaftsgesetz die Verwertbarkeit des Abfalls zu prüfen. Verwertung hat Vorrang vor Beseitigung.

Bei Deponierung:

Der Abfallerzeuger hat der DG schriftlich zu bestätigen, dass eine Verwertung des zur Beseitigung vorgesehenen Abfalls nach Vorbehandlung oder entsprechend den technischen Möglichkeiten oder wirtschaftlich zumutbar nicht möglich ist. Dies kann in der grundlegenden Charakterisierung des Abfalls erfolgen.

2. Grundlegende Charakterisierung des Abfalls

Ist der Abfall nicht verwertbar, ist die Art der Beseitigung zu prüfen. Dabei ist zu entscheiden, ob es sich um einen gefährlichen oder einen nicht gefährlichen Abfall handelt. Diese Entscheidung kann bei einer vorgesehenen Beseitigung durch Deponierung bei der Erstellung der grundlegenden Charakterisierung des Abfalls gemäß Deponieverordnung (DepV) getroffen werden. Die grundlegende Charakterisierung des Abfalls ist **zwingend rechtzeitig vor** der ersten Anlieferung **vom Abfallerzeuger**, bei Sammelentsorgung **vom Einsammler**, vorzulegen.

Für die grundlegende Charakterisierung wird auf die Deponieverordnung § 8 Satz 1 verwiesen (siehe **Anlage 1 - Rechtsgrundlage**).

*Zur Unterstützung bei der Erstellung der grundlegenden Charakterisierung liegt dem Merkblatt in **Anlage 2** eine **Arbeitshilfe** für die grundlegende Charakterisierung von Abfällen zur Beseitigung durch Deponierung gemäß § 8 DepV bei, die auch gern als Formular benutzt werden kann.*

3. Entsorgungsnachweis bei gefährlichen Abfällen

Wird der Abfall als gefährlicher Abfall eingestuft, ist gemäß Nachweisverordnung ein Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis zu erstellen. Die Entsorgung erfolgt über das Begleitscheinverfahren. Die gesamte Nachweisführung ist elektronisch zu führen.

4. Belegführung bei nicht gefährlichen Abfällen

Wird der Abfall als nicht gefährlicher Abfall eingestuft, ist der Abfallerzeuger zunächst gemäß Nachweisverordnung nicht nachweispflichtig über die durchgeführte Entsorgung. Allerdings sind Deponien als Entsorgungsanlage registerpflichtig. Dies könnte über beliebige Entsorgungspapiere (z.B. Entsorgungsvertrag o.ä.) erfolgen.

Um eine klare Linie in der Registerführung bei der Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH (DG) zu gewährleisten, fordert die DG auch für nicht gefährliche Abfälle das Formular Entsorgungsnachweis als Entsorgungsvertrag vom Abfallerzeuger ab. Insofern besteht in der Abwicklung des Entsorgungsvorganges bei der DG kein Unterschied zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.



Allerdings gilt die elektronische Nachweisführung nur für gefährliche Abfälle. Für nicht gefährliche Abfälle kann auch weiterhin die Abwicklung der Entsorgung mit schriftlichen Unterlagen erfolgen.

5. Abfallannahme auf der Deponie Hörlitz

Bei der Anlieferung von Abfällen auf der Deponie Hörlitz ist die Benutzerordnung der Deponie Hörlitz einzuhalten und das Informationsblatt Entsorgung Asbest zu beachten.

6. Analyseberichte (Deklarationanalysen)

Die Einhaltung der Zuordnungswerte der Deponie Hörlitz ist anhand von Analysebefunden mit Angabe der Untersuchungsmethodik nachzuweisen. Die Analyseberichte sind als Anlage der grundlegenden Charakterisierung beizulegen.

7. Weiterführende Kontrollanalysen

Vor der ersten Annahme eines Abfalls werden durch den Abfallerzeuger die Schlüsselparameter für weitere Untersuchungen und deren Untersuchungshäufigkeit vorgeschlagen.

Die Festlegung der Schlüsselparameter für die weiterführenden Kontrolluntersuchungen erfolgt durch den **Deponiebetreiber**.

Die Beprobung der Schlüsselparameter durch den Abfallerzeuger bzw. Einsammler hat stichprobenhaft aller 1000 t, mindestens aber einmal jährlich zu erfolgen.

Bei spezifischen Massenabfällen kann in Abstimmung mit der Behörde die Häufigkeit der Beprobung auf einmal alle drei Monate reduziert werden. Die Bestimmungen für teilweise stabilisierte und verfestigte bzw. vollständig stabilisierte Abfälle sind zu beachten.

Dem Deponiebetreiber sind die Protokolle entsprechend Punkt 6, 7 und 8 der grundlegenden Charakterisierung oder eine Erklärung der akkreditierten Untersuchungsstelle nach Anhang 4 Nummer 1 DepV vorzulegen, dass sich Auslaugverhalten und Zusammensetzung des Abfalls gegenüber der grundlegenden Charakterisierung nicht geändert haben.



Anlage 1

Auszug aus der

Deponieverordnung - DepV Verordnung über Deponien und Langzeitlager

Vom 27. April 2009 (BGBl. I Nr. 22 S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

§ 8 Annahmeverfahren

(1) Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen:

1. Abfallherkunft (Abfallerzeuger oder Einsammlungsgebiet),
2. Abfallbeschreibung (betriebsinterne Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung),
3. Art der Vorbehandlung, soweit durchgeführt,
4. Aussehen, Konsistenz, Geruch und Farbe,
5. Masse des Abfalls als Gesamtmenge oder Menge pro Zeiteinheit,
6. Probenahmeprotokoll nach Anhang 4 Nummer 2,
7. Protokoll über die Probenvorbereitung nach Anhang 4 Nummer 3.1.1,
8. zugehörige Analysenberichte über die Einhaltung der Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 für die jeweilige Deponieklasse, bei vorgemischten sowie bei teilweise stabilisierten und verfestigten Abfällen unter Beachtung von § 6 Absatz 1 Satz 4, bei vollständig stabilisierten Abfällen unter Beachtung von § 6 Absatz 2,
9. bei gefährlichen Abfällen zusätzlich Angaben über den Gesamtgehalt ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe im Feststoff, soweit dies für eine Beurteilung der Ablagerbarkeit erforderlich ist,
10. bei gefährlichen Abfällen im Fall von Spiegeleinträgen zusätzlich die relevanten gefährlichen Eigenschaften,
11. bei Abfällen nach Anhang V Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004, die die unteren Zuordnungswerte nach der Verordnung (EG) Nr. 1195/2006 überschreiten und auf einer Deponie der Klasse IV abgelagert werden sollen, ein von der zuständigen Behörde genehmigter Nachweis nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 850/2004,
12. Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit.



Anlage 2

Arbeitshilfe zur Grundlegenden Charakterisierung von Abfällen zur Beseitigung durch Deponierung

gemäß § 8 DepV – Deponieverordnung - Verordnung über Deponien und Langzeitlager vom 27. April 2009 (BGBl. I Nr. 22 S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

! ➡ (Die Arbeitshilfe kann als grundlegende Charakteristik ausgefüllt werden. *Kursive Schrift bedeutet für den Abfallerzeuger Handlungsbedarf.*)

1. Prüfung der Verwertung

Eine Verwertung des zur Beseitigung vorgesehenen Abfalls ist

- nach Vorbehandlung oder
- entsprechend den technischen Möglichkeiten oder
- wirtschaftlich zumutbar

nicht möglich.

2. Abfallherkunft § 8 (1) Nr. 1

Abfallerzeuger/Einsammler
(Name/Firma):

Anschrift:

Erzeugernummer:

Bei Sammelentsorgung
Einsammlungsgebiet:

Herkunft nach Zuordnung gemäß Gliederung europäisches Abfallverzeichnis (gemäß erster und zweiter Ziffer des Abfallschlüssels):

.....

Projekt, Bauvorhaben:

Ort, Straße:

Sanierung, Rückbau:

3. Abfallbeschreibung § 8 (1) Nr. 2

Abfallschlüssel:

Abfallbezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung:

Betriebsinterne Abfallbezeichnung:

Abfallzusammensetzung:

Vornutzung des Grundstückes / Objektes:

(Branche, Nutzung, Unfall, Altlast, Altablagerung)



4. Art der Vorbehandlung (soweit durchgeführt) § 8 (1) Nr. 3

- mechanisch-biologisch (Rotte)
- mechanisch-biologisch (Vergärung)
- Stabilisierung
- Bodenbehandlung
- andere:

5. Abfallbeschreibung § 8 (1) Nr. 4

Aussehen:

Konsistenz, Korngröße, Kantenlänge:

Geruch:

Farbe:

Homogen / Inhomogen:

Fremdbestandteile (Art und Vol-%)

6. Masse des Abfalls § 8 (1) Nr. 5

Gesamtmenge (einmalig, mehrmalig):

Menge pro Zeiteinheit:

7. Probenahmeprotokoll § 8 (1) Nr. 6

*Das Probenahmeprotokoll ist nach Anhang 4 Nummer 2 der DepV zu erstellen.
(vorzulegen sind Informationen über Haufwerksbeprobungen, Chargengröße,
Schurtaufnahmen, Sondierprofile, Lagepläne, Aushubbereiche, Tiefen, etc.)*

Das Probenahmeprotokoll ist als Anlage zur grundlegenden Charakterisierung beizulegen.

Das Probenahmeprotokoll Nr. ist beigefügt.

8. Protokoll über die Probenvorbereitung § 8 (1) Nr. 7

*Das Probenvorbereitungsprotokoll ist nach Anhang 4 Nummer 3.1.1 der DepV zu erstellen
und als Anlage zur grundlegenden Charakterisierung beizulegen.*

Das Probenvorbereitungsprotokoll Nr. ist beigefügt.



9. zugehörige Analysenberichte § 8 (1) Nr. 8

Die Einhaltung der Zuordnungswerte der Deponie Hörlitz ist anhand von Analysebefunden mit Angabe der Untersuchungsmethodik nachzuweisen. Die Analyseberichte sind als Anlage zur grundlegenden Charakterisierung beizulegen.

- Analyseberichte Nr. sind beigefügt.
- Analyse entfällt - **Asbest** ohne andere Beimengungen –, da keine Anhaltspunkt dafür vorliegen, dass dieser Abfall andere schädliche Verunreinigungen enthält. Eine Überschreitung der Zuordnungswerte nach DepV für die Deponieklasse II ist nicht zu erwarten.
- Analyse entfällt - **gefährliche Mineralfaserabfälle** ohne andere Beimengungen –, da keine Anhaltspunkt dafür vorliegen, dass dieser Abfall andere schädliche Verunreinigungen enthält. Eine Überschreitung der Zuordnungswerte nach DepV für die Deponieklasse II ist nicht zu erwarten.
- Analyse entfällt – **nicht gefährliche Mineralfaserabfälle** ohne andere Beimengungen. Das Dämmmaterial kommt aus Neubaumaßnahmen und es liegen keine Anhaltspunkt dafür vor, dass dieser Abfall andere schädliche Verunreinigungen enthält. Eine Überschreitung der Zuordnungswerte nach DepV für die Deponieklasse II ist nicht zu erwarten.
- Analysebericht nicht erforderlich, da alle notwendigen Informationen zum Auslaugverhalten und zur Zusammensetzung des zu charakterisierenden Abfalls bekannt und gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen sind. Die Angaben zum Auslaugverhalten und zur Zusammensetzung sowie der Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde und die Behördenbestätigung sind der grundlegenden Charakterisierung beigelegt.

10. bei gefährlichen Abfällen zusätzliche Angaben über den Gesamtgehalt ablagerungsrelevanter Inhaltsstoffe im Feststoff, soweit dies für eine Beurteilung der Ablagerbarkeit erforderlich ist § 8 (1) Nr. 9

- entfällt - kein gefährlicher Abfall
- gefährlicher Abfall – zusätzliche Angaben:
.....
.....
.....
- Weitere Angaben siehe beigefügte Anlage zur grundlegenden Charakterisierung
- Asbest** – Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser Abfall andere schädliche Verunreinigungen enthält.
- gefährliche Mineralfaserabfälle** – Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieser Abfall andere schädliche Verunreinigungen enthält.



11. bei gefährlichen Abfällen im Fall von Spiegeleinträgen zusätzlich die relevanten gefährlichen Eigenschaften § 8 (1) Nr. 10

gefährliche Eigenschaften:

.....
.....

Weitere Angaben siehe beigefügte Anlage zur grundlegenden Charakterisierung

Asbest – feinfasrig, langlebig, asbestoseauslösend, kanzerogen

gefährliche Mineralfaserabfälle – feinfasrig, langlebig, kanzerogen

12. Vorschlag für die Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit § 8 (1) Nr. 12

Durch den Abfallerzeuger sind für weitere Untersuchungen, soweit diese nach DepV erforderlich sind, Schlüsselparameter und Untersuchungshäufigkeit vorzuschlagen.

Vorschlag der Schlüsselparameter für weitere Untersuchungen und deren Untersuchungshäufigkeit ist als Anlage der grundlegenden Charakterisierung beigefügt.

entfällt - da Asbest / gefährliche Mineralfasern / nicht gefährliche Mineralfasern, jeweils ohne andere schädliche Verunreinigungen

Ort, Datum

Abfallerzeuger oder Einsammler
(Stempel, Name und Unterschrift)

Die oben aufgeführten Informationen sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung zur Prüfung vorzulegen.

Darüber hinaus bestehende Unterlagen und Informationen, die sich aus der Maßnahme oder aus rechtlichen Grundlagen ergeben, sind zu ergänzen.

Die Grundlegende Charakterisierung und die festgelegten Schlüsselparameter gelten bis zum Ende einer eventuellen Befristung fort. *Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslagerverhaltens oder Zusammensetzung des Abfalls, hat der Erzeuger bzw. Einsammler dem Deponiebetreiber erneut die erforderlichen Angaben nach den Nummern 1 bis 10 und 12 vorzulegen.* Der Deponiebetreiber legt in diesem Fall die Schlüsselparameter für Kontrolluntersuchungen neu fest.

Soweit ein Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis zu führen ist, können die Angaben nach Nummer 1 bis 5 durch die verantwortliche Erklärung nach der Nachweisverordnung ersetzt werden.